

Geschäftsordnung des Imkervereins Jena e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung ist die Arbeitsgrundlage des Vorstandes, der berufenen Vertreter und der Kassenprüfer auf der Grundlage der gültigen Satzung.
- 1.2 Änderungen in der Geschäftsordnung werden vom Vorstand vorgenommen, sofern sie laut Satzung nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Anträge hierzu können von allen Mitgliedern eingebracht werden.
- 1.3 Änderungen ergeben sich auch durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Festlegungen des Landesverbandes und des D.I.B.

2. Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht laut Satzung aus der Vorsitzenden, ihrem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Verantwortlichen für Bienengesundheit. Für den erweiterten Vorstand kommen noch mindestens zwei Beisitzer dazu.
- 2.2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und er hat die Aufgabe das Vereinsleben zu gestalten und zu überwachen.

3. Vermögensverwaltung

- 3.1 Vermögen besteht aus den bar oder auf dem Bankkonto angesammelten Geldbeträgen sowie von Sachwerten (Bücher, Fachliteratur).

4. Geschäftsführung

- 4.1 Die Vorsitzende leitet sämtliche Geschäfte. Sie darf Ausgaben, die zur laufenden Geschäftsführung notwendig sind bis 50,00 € dem Schatzmeister zur Zahlung anweisen.
- 4.2 Ausgaben über 50,00 € sind im Vorstand zu beschließen und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet dem Schatzmeister anzuweisen.
- 4.3 Können Eingänge / Vorgänge nicht binnen 4 Wochen bearbeitet werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- 4.4 Den Verein vertritt nach innen und außen die Vorsitzende allein und in ihrer Vertretung der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.5 Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

- 4.6 Auskünfte über Mitglieder und deren Angelegenheiten dürfen nur im Einvernehmen mit diesen an Dritte weitergegeben werden.
- 4.7 Zu Zwecken der Mitgliederverwaltung werden folgende Daten über die Mitglieder erhoben:
- Mitglied seit,
 - geboren am,
 - gültige Wohnanschrift,
 - Standort der Bienenvölker,
 - Anzahl der Bienenvölker,
 - Telefonnummer,
 - Bankverbindung und
 - eMail-Adresse (wenn vorhanden).

5. Finanzverwaltung

- 5.1 Die Abwicklung der Finanzgeschäfte obliegt dem Schatzmeister über die Handkasse und das Konto.
- 5.2 Der Handkassenbestand soll 500,00 € nicht überschreiten. Umsätze größerer Beträge sind im bargeldlosen Verkehr zu tätigen.
- 5.3 Bankvollmacht:
- Für das Konto sind die Vorsitzende, ihr Stellvertreter und der Schatzmeister zur Zeichnung berechtigt.
 - Überweisungen sind zweifach zu unterzeichnen, den Vorzug haben die Vorsitzende und der Schatzmeister.
- 5.4 Die Aufnahmegebühr im Verein beträgt 5,00 €. Der jährliche Mitgliedsbeitrag von derzeit 5,00 € pro Mitglied ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig. Ist die Zahlung bis 30.06. nicht erfolgt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € vom Mitglied fällig.
- 5.5 Für die Benutzung von privaten Einrichtungen (Telefon, Computer, Papier usw.) für die Geschäftsabwicklung wird jährlich ein Pauschalbetrag von 30,00 € an die Vorsitzende und 20,00 € an den Schatzmeister am Anfang des Geschäftsjahres ausgezahlt.
- Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 20.11.2004 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
 - Sie ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.